

## L 1 SF 22/11

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Sonstige Angelegenheiten

Abteilung

1

1. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 1 SF 22/11

Datum

16.02.2011

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Richterin L ist von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen.

Gründe:

Nach [§ 60](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. [§ 48](#) Zivilprozessordnung (ZPO) hat das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht – hier der beschließende Senat ([§ 60 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)) – auch zu entscheiden, ob ein Richter von Gesetzes wegen nach [§ 41 ZPO](#) ausgeschlossen ist. Hier liegt der Ausschlussgrund des [§ 41 Nr. 4 ZPO](#) vor. Die Richterin war in diesem Rechtsstreit bereits Prozessbevollmächtigte des Klägers. Sie ist zwar in der Vollmachtsurkunde vom 3. März 2009 nicht in der Liste der im einzelnen aufgeführten Rechtsanwälte der Kanzlei D aufgeführt ist. Sie ist jedoch als Unterbevollmächtigte aufgetreten, indem sie Schriftsätze an das Gericht unterschrieben hat.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2011-03-04